

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts																
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Typ</th> <th style="width: 25%;">Dokument</th> <th style="width: 50%;">Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point	
	Typ	Dokument	Identifikation																
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungs ort																	
I.19. Containernummer/Plombennummer																			
I.20. Waren zertifiziert für/als Heimtierfutter <input type="checkbox"/>																			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																	
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Bruttogesamtgewicht																	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER 2309 Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art 230910 Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf																			
Erzeugnis		Fertigungsanlage	Produktionsdatum	Packungsanzahl															

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II. Gesundheitsinformationen	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit nach eingehender Prüfung und nach bestem Wissen, dass das vorstehend bezeichnete verarbeitete Heimtierfutter und die vorstehend bezeichneten verarbeiteten Heimtier-Snacks alle in der nachstehenden Gesundheitsbescheinigung festgelegten Bedingungen erfüllen:		
	II.1.	Das fertige verarbeitete Heimtierfutter und die fertigen verarbeiteten Heimtier-Snacks, wie in der Veterinärbescheinigung für die Ausfuhr bezeichnet, wurden in einem Betrieb hergestellt und gelagert, der von der zuständigen Veterinärbehörde des EU-Mitgliedstaats zugelassen ist und überwacht wird.		
	II.2.	Alle unverarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs und/oder tierischen Nebenprodukte für das fertige verarbeitete Heimtierfutter und die fertigen verarbeiteten Heimtier-Snacks, auch Heimtierfutter in Dosen und luftdicht abgepacktes Heimtierfutter, stammen ausschließlich von		
	(2)entweder	<input type="checkbox"/> [II.2.1. Landsäugetieren und/oder Landvögeln – einschließlich für den menschlichen Verzehr erlegtem Zuchtwild –, die mit positivem Ergebnis einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden und deren Fleisch in einem Schlachtbetrieb unter Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörde des Mitgliedstaats untersucht wurde;]		
	(2)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.2.1. nicht zu den Säugetieren gehörenden Wassertieren, die keinerlei Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]		
	(2)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.2.1. Wirbellosen außer Arten, die für Mensch oder Tier pathogen sind;]		
	(2)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.2.1. Rohmaterialien von den oben genannten Tieren, die kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen;]		
	(2)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.2.1. Milcherzeugnissen, Brütereiprodukten, Eiern und Eiprodukten von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.]		
	II.3.	Keines der Tiere, von denen die unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs und/oder tierischen Nebenprodukte für die Herstellung des verarbeiteten Heimtierfutters stammen, unterlag seitens der zuständigen Veterinärbehörde des Mitgliedstaats amtlichen Beschränkungen in Bezug auf eine gefährliche Tierseuche, für die die Art, von der das Erzeugnis oder Nebenprodukt stammt, empfänglich ist und die durch das unbehandelte Erzeugnis oder Nebenprodukt übertragen werden kann, und keines der Tiere, von denen die Rohmaterialien tierischen Ursprungs stammen, unterlag in Bezug auf eine meldepflichtige Krankheit im Sinne der Definition Kanadas(1) Verbringungsbeschränkungen oder wurde im Rahmen der Reaktion auf das Auftreten einer solchen Krankheit gekeult oder getilgt.		
II.4.	Alle für die Herstellung von verarbeitetem Heimtierfutter verwendeten verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnisse und/oder Nebenprodukte von Rindern, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnisse,			
entweder	<input type="checkbox"/> [II.4.1. stammen ausschließlich von Tieren mit Ursprung in Australien, Neuseeland und einem EU-Mitgliedstaat/EU-Mitgliedstaaten, dem/denen von Kanada ein vernachlässigbares BSE-Risiko (wie von der OIE beschrieben) zuerkannt wurde: (Name des Landes bzw. der Länder)],			
und/oder	<input type="checkbox"/> [II.4.1. stammen von Tieren mit Ursprung in einem EU-Mitgliedstaat/in EU-Mitgliedstaaten, dem/denen von Kanada ein kontrolliertes BSE-Risiko (wie von der OIE beschrieben) zuerkannt wurde: (Name des Landes bzw. der Länder)],			
und	II.4.1.1. wurden weder aus spezifizierten Risikomaterialien von Rindern gewonnen, noch enthalten sie diese, und wurden auch nicht mit diesen kreuzkontaminiert; zu diesen spezifizierten Risikomaterialien gehören Tonsillen und distales Ileum von Rindern jedes Alters sowie Schädel einschließlich Gehirn, Trigemininalganglien und Augen, Rückenmark und Wirbelsäule (ausgenommen Schwanzwirbel, Querfortsätze der Brust- und Lendenwirbel sowie Kreuzbeinflügel) von Rindern, die 30 Monate oder älter sind, und			
	II.4.1.2. enthalten kein Separatorenfleisch, und			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		II.4.1.3.	es wurden alle Vorkehrungen getroffen, um bei der Schlachtung der Rinder sowie bei der Verarbeitung und Handhabung der von Rindern stammenden Ausgangserzeugnisse einen direkten oder indirekten Kontakt mit den in Nummer II.4.1.1 genannten spezifizierten Risikomaterialien zu vermeiden;	
		II.4.2.	stammen von Tieren, die lebend zur Schlachtung gebracht und weder vor der Schlachtung durch Druckluft- oder Gasinjektion in die Schädelhöhle betäubt noch durch Rückenmarkzerstörung geschlachtet wurden und vor dem Ausbluten tierschutzgerecht betäubt oder nach jüdischem oder islamischem Ritus geschlachtet worden sind.	
		II.4.3.	Die für das Heimtierfutter und/oder die Heimtier-Snacks verwendeten ausgeschmolzenen Fette enthalten einen Gewichtsanteil an unlöslichen Unreinheiten von höchstens 0,15 %.	
		II.5.	Das verarbeitete Heimtierfutter und die verarbeiteten Heimtier-Snacks oder die verwendeten Rohmaterialien – ausgenommen Heimtierfutter in Dosen oder luftdicht abgepacktes Heimtierfutter – wurden einer Hitzebehandlung wie folgt unterzogen:	
	(2)entweder	o [II.5.1.	durch und durch bei mindestens 90 °C.]	
	(2)oder	o [II.5.1.	30 Minuten lang bei 70 °C.]	
	(2)oder	o [II.5.1.	im Fall von Milcherzeugnissen(3) 15 Sekunden lang bei 75 °C.]	
	(2)oder	o [II.5.1.	das zur Ausfuhr nach Kanada bestimmte verarbeitete Heimtierfutter und die zur Ausfuhr nach Kanada bestimmten verarbeiteten Heimtier-Snacks wurden einer Hitzebehandlung unterzogen, die gewährleistet, dass die Erzeugnisse den in Nummer II.6 festgelegten mikrobiologischen Normen entsprechen: mindestens Temp. (Grad Celsius) während einer Dauer von Zeit.]	
		II.6.	Das verarbeitete Heimtierfutter und die verarbeiteten Heimtier-Snacks – ausgenommen Heimtierfutter in Dosen oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen hitzebehandeltes Heimtierfutter – wurden während oder nach der Lagerung im Verarbeitungsbetrieb anhand von mindestens fünf (5) Stichproben analysiert, wobei die Erzeugnisse folgende Normen erfüllten: Analyse anhand von mindestens fünf (5) Stichproben für jede verarbeitete Partie(4) während oder nach der Lagerung im Verarbeitungsbetrieb, wobei folgende Normen erfüllt wurden: Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0 und Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.	
	II.7.	Verarbeitetes Heimtierfutter, das in Dosen abgefüllt oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen hitzebehandelt worden ist, II.7.1. wurde einer Hitzebehandlung mit einem F0-Wert von 3,00 oder höher unterzogen und II.7.2. anhand einer Stichprobe von mindestens fünf Behältnissen aus jeder verarbeiteten Charge nach labor diagnostischen Methoden untersucht, damit sichergestellt ist, dass die gesamte Sendung gemäß Nummer II.7.1 hitzebehandelt wurde.		
	II.8.	Es wurden alle Vorkehrungen getroffen, um eine Kreuzkontamination der Fertigerzeugnisse durch Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Nebenprodukte von Tieren mit einem niedrigeren zoosanitären Gesundheitsstatus zu verhindern.		
	II.9.	Die Erzeugnisse wurden in neuen Verpackungen abgepackt, auf denen klar angegeben wird, dass das Erzeugnis zur Verwendung als Heimtierfutter bestimmt ist.		
Erläuterungen				
Jede einzelne Seite muss unterzeichnet und abgestempelt sein, und die Bescheinigung ist mindestens in englischer und französischer Sprache sowie in mindestens einer Amtssprache des ausführenden EU-Mitgliedstaats vorzulegen.				
Teil I:				
Feld I.1: Einzelheiten zum Ausführer angeben.				
Feld I.2: Individuelle Bezugsnummer angeben.				
Feld I.2.a: Wenn diese Bescheinigung über das TRACES-System erstellt wird, vergibt TRACES eine individuelle Bezugsnummer.				
Feld I.5: Einzelheiten zum Einführer angeben.				
Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	Feld I.15:	Die Namen der Schiffe und, soweit bekannt, bei Flugzeugen die Flugnummern angeben.
	Feld I.19:	Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.
	Feld I.21:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.
	Feld I.25:	Art der Verarbeitung: trocken (extrudiert, gebacken) oder eingedost (hitzebehandelt/luftdicht verschlossen). HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden HS-Code angeben: 0511, 2309, 4205 oder 4206. Herstellungsdatum: in folgendem Format angeben: TT.MM.JJJJ. Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Betriebs angeben.
	Teil II:	
	(1)	Die CFIA-Liste der in Kanada meldepflichtigen Krankheiten ist auf der Website der CFIA abrufbar: Animal Health Status By Disease - Animals - Canadian Food Inspection Agency. Die CFIA erkennt die von der OIE vorgenommene Klassifizierung von Ländern nach ihrem BSE-Risikostatus an: Liste zum BSE-Risikostatus: OIE (Weltorganisation für Tiergesundheit)
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.
	(3)	Im Fall von Milch und Milcherzeugnissen stammen die Ausgangserzeugnisse aus Ländern, die frei von der Maul- und Klauenseuche (MKS) sind, oder sie wurden einer ersten Pasteurisierung unterzogen, und zwar entweder durch eine Ultrahocherhitzung (UHT), d. h. ein Sterilisierungsverfahren bei einer Mindesttemperatur von 140 °C während mindestens 5 Sekunden, oder durch eine Kurzzeiterhitzung, d. h. ein Verfahren bei einer Mindesttemperatur von 72 °C während mindestens 15 Sekunden, worauf eine der nachstehenden Behandlungen folgt: a) eine zweite Kurzzeiterhitzung oder Ultrahocherhitzung oder b) eine Behandlung, bei der der pH-Wert unter 5,0 gesenkt und mindestens zwei (2) Stunden lang gehalten wird.
	(4)	„Partie“ oder „Charge“ bezeichnet eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Absender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet der Begriff eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden.
	Alle Seiten, gegebenenfalls auch beigefügte Listen, müssen mit dem amtlichen Stempel und der Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen sein. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.	
	Certifying Officer	
	Name (in capital letters)	Qualification and title
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift
	Stempel	